



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2017-6458

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/Kn Klappe 1463 Innsbruck, 10.04.2017

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Interventionsverordnung geändert wird

Bezug: Ihr Mail vom 31.03.2017
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Interventionsverordnung geändert wird, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist gegen eine sprachliche Anpassung von Gesetzen und Verordnungen nichts einzuwenden, wenn dies einer richtlinienkonformen Auslegung von unionsrechtlichen Bestimmungen dienlich ist. Eine Adaptierung soll gleichzeitig auch zu einem besseren Verständnis von generellen Normen durch die Bevölkerung beitragen. Die derzeit geltende Fassung der gegenständlichen Verordnung enthält im Langtitel die unmissverständliche Wortfolge: „...bei radiologischen Notstandssituationen und bei dauerhaften Strahlenexpositionen“, die neue Fassung verzichtet darauf und verwendet ausschließlich die Begriffe: „Notfallexpositionssituationen und in bestehenden Expositionssituationen.“

Dies führt dazu, dass der Verordnungstitel nicht mehr mit dem bisherig formulierten Ziel in § 1 Abs. 1 in Verbindung gebracht werden kann: „Ziel dieser Verordnung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen vor den Gefahren durch ionisierende Strahlung im Fall radiologischer Notstandssituationen.“

Zu § 9 Abs. 5 und 6:

In den neu angefügten Absätzen 5 und 6 des § 9 wird verordnet, dass den auf nationaler und internationaler Ebene gewonnen Erkenntnissen von Notfallübungen Rechnung zu tragen ist, und, dass die von den Landeshauptleuten erstellten Notfallpläne dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wie bisher in § 9 Abs. 4 geregelt, zur Kenntnis zu bringen sind.

Diese Normierungen sind einerseits wenig aussagekräftig, denn ein „*bloßes Rechnung tragen*“ und „*zur Kenntnis bringen*“ ist keine ausreichende Grundlage für die Erstellung eines im Notfall wichtigen Maßnahmenkataloges. Andererseits wird nicht beachtet, dass das Abhalten und die Teilnahme von internationalen Übungen sowie das Erstellen von Notfallplänen auf Landesebene erhebliche Ressourcen verschlingt. Bisherige, generell „katastrophenschutzrelevante“ Ergebnisse, die Darstellung der Gefahrenlage und Gefahrenereinschätzung sowie eine Bestandsaufnahme bei radiologischen Zwischenfällen müssen verpflichtend in die künftige Planung auf Bundesebene einbezogen werden. Die von den Landeshauptleuten zu erstellenden Notfallpläne entsprechend § 9 Abs. 2 und 3 müssen schon aufgrund der dafür aufgewendeten finanziellen Mittel effektiv weiterverwendet werden.

Das vor Ort erarbeitete fachliche „Know-how“ spart nicht nur Zeit im Ernstfall sondern auch Steuergeld bei der Fortentwicklung und Aktualisierung des Notfallplanes im Ministerium.

Zu § 12 und § 15 (Anlage 8):

In § 12 und § 15 in Verbindung mit Anlage 8 ist zu entnehmen, dass für den Personaleinsatz bzw. bei Verwendung von Notfalleinsatzkräften festgelegte Referenzwerte (berufsbedingt) zu berücksichtigen sind. Die effektive Dosis von 250 Millisievert (mSv) darf beispielsweise während der Gesamtlebenszeit dieser Personen nicht überschritten werden. Ein Einsatz, der 20 mSv übersteigt, darf nur freiwillig erfolgen. Die natürliche Strahlendosis die ein Mensch über Sonneneinstrahlung, Nahrung oder Luft pro Jahr aufnimmt, umfasst rund 2 mSv. Spezielle Berufsgruppen wie medizinisches Fachpersonal dürfen einer erhöhten Strahlung von rund 20 mSv ausgesetzt sein damit keine gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Für Langzeitfolgen gilt eine Dosis von 100 mSv als kritisch, ab einer Strahlung von 200 mSv sind binnen weniger Stunden Veränderungen im Blutbild feststellbar. Die Verordnung sollte daher jedenfalls auch einen Hinweis betreffend maximale Einsatzdauer von Personen zum Schutze bei internen und externen Expositionssituationen auf die Gesundheit beinhalten.

Die Arbeiterkammer Tirol ersucht daher diesen erheblichen Einwänden entsprechend Rechnung zu tragen und den Verordnungsentwurf dahingehend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)